

Satzung der Freunde der Endarofta

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Freunde der Endarofta
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist An den Römersteinen 12, 64686 Lautertal-Beedenkirchen

§ 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
- Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke, die Förderung der Entwicklungshilfe sowie die Förderung der Bildung und Erziehung (§ 52 Absatz 2 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Beschaffung von Mitteln insbesondere zur Errichtung von Brunnen und Wasserstellen sowie deren Unterhalt in Gegenden in Ostafrika, in denen Frauen und Kinder Wasser zum täglichen Bedarf von weit entlegenen Gegenden herantransportieren müssen. Des Weiteren sollen Projekte gefördert werden, die der Wasserversorgung der Bevölkerung dienen.

Außerdem sollen weitere soziale Projekte in Ostafrika unterstützt werden.

Dies könnte zum Beispiel die gezielte Förderung beziehungsweise Unterstützung einer Schule, eines Kindergarten oder eines Waisenhauses sein. Auch eine Einrichtung für behinderte Kinder könnte unterstützt werden. Hierzu zählt auch die Versorgung der Personen in diesen Einrichtungen.

Des Weiteren soll der Verein durch Vermittlung von Patenschaften das Umfeld der Patenkinder durch gezielte Projekte verbessern. Oder die Paten übernehmen die Schulgebühren der Patenkinder.

Des Weiteren sollen soziale Projekte, die der Erziehung und Bildung dienen oder die Gesundheitsvorsorge unterstützen, gefördert werden.

Eine weitere Aufgabe des Vereins soll die Sammlung und Versendung von Hilfsgütern jeder Art sein.

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Förderung der Endarofta Secondary School in Karatu, Tansania, sowie dem Ibondo Education Center in Sengerema, Tansania.

§ 3 Mittelbeschaffung

Die Mittel für die Erfüllung des Satzungszwecks werden beschafft durch:

- Beiträge der Vereinsmitglieder
- Spenden
- Veranstaltungen die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 4 Mittelverwendung

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein haftet nur mit seinem vereinseigenen Vermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss dem Vorstand gegenüber, mit drei Monatsfrist zum Kalenderjahresende, schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vorstand

- Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Beedenkirchen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.